



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Werner Kalinka (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Finanzen und Energie -

Freibeträge für Spenden

1. **Trifft es zu, dass die Finanzämter jährliche Freibeträge (z.B. 100,-- DM jährlich) für Spenden an wohltätige, gemeinnützige Organisationen (z.B. DRK, AWO, DLRG, Gilde usw.) nicht mehr anerkennen, sondern eine steuerliche Abzugsfähigkeit grundsätzlich nur noch gegen Beleg auch für kleinste Beträge akzeptieren?**

Es gab und gibt keine Freibeträge im Sinne der Fragestellung.

Zuwendungen (Spenden und in bestimmten Fällen auch Mitgliedsbeiträge) für die in § 10b Einkommensteuergesetz (EStG) genannten steuerbegünstigten Zwecke dürfen nur dann nach dieser Vorschrift abgezogen werden, wenn es sich bei dem Empfänger um einen der in § 49 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) genau bezeichneten Zuwendungsempfänger handelt und wenn die Zuwendung gem. § 50 EStDV durch eine Zuwendungsbestätigung (bisher Spendenbestätigung) nachgewiesen wird, die der Empfänger nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt hat.

Nach § 50 Abs. 2 EStDV genügt in bestimmten Fällen als Nachweis der Bareinzah-

lungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts. Diese Nachweiserleichterung gilt insbesondere für Zuwendungen, die 100 DM (ab 2002: 100 Euro) nicht übersteigen; der in diesen Fall dem Finanzamt vorzulegende Einzahlungsbeleg bzw. die Buchungsbestätigung muss bestimmte Angaben über den Empfänger der Zuwendung, die Art der Zuwendung und deren Verwendungszweck enthalten.

In der Anleitung zur jährlichen Einkommensteuererklärung werden die Steuerbürger den vorgenannten Regelungen entsprechend stets darauf hingewiesen, dass Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke durch Zuwendungsbestätigungen nachzuweisen sind.

Auch nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist die Zuwendungsbestätigung (bisher Spendenbestätigung) unverzichtbare sachliche Voraussetzung für den Spendenabzug.

Die Finanzämter sind entsprechend den vorgenannten gesetzlichen Regelungen gehalten, auf den Nachweis der Zuwendungen zu achten. Aus organisatorischen Gründen gab und gibt es daneben bundeseinheitlich festgelegte allgemeine Grundsätze über die verfahrensrechtliche Behandlung der Steuerfälle. In dem gleichlautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 4. März 1981 (veröffentlicht im BStBl 1981 I S. 270) betr. Grundsätze zur Neuorganisation der Finanzämter und Neuordnung des Besteuerungsverfahrens (GNOFÄ) enthielt der Abschnitt „Anweisungen zur Anforderung von Belegen und sonstigen Unterlagen in der Übernahmestelle“ für den Bereich Spenden folgende Aussage: „Spenden: Spendennachweis muss erbracht sein; von der Nachforderung von Belegen kann abgesehen werden, wenn der Gesamtbetrag der Spenden 200 DM nicht übersteigt.“

Diese GNOFÄ-Regelung ist durch gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19. November 1996 mit Wirkung ab 1. Januar 1997 abgelöst worden. Darin heißt es u.a.: „Belege und sonstige Unterlagen sind anzufordern, wenn die Steuerpflichtigen zu ihrer Vorlage verpflichtet sind.“ In nur für den Dienstgebrauch bestimmten Erläuterungen zu diesem neuen GNOFÄ-Erlass hat sich die OFD Kiel zu der formellen Prüfung von Spenden in Anlehnung an den vorhergehenden GNOFÄ-Erlass dahin gehend geäußert, dass der Spendennachweis erbracht sein muss und dass unter bestimmten Voraussetzungen von der Nachforderung von

Belegen abgesehen werden kann.

Aufgrund zwischenzeitlich gewonnener Erkenntnisse, insbesondere dahin gehend, dass die vorgenannte interne, auf Verwaltungsökonomie ausgerichtete GNOFÄ-Regelung und die Verwaltungspraxis zunehmend als Regelung einer pauschalen Berücksichtigung von Spenden in geringer Höhe ohne Zuwendungsnachweis missverstanden und ausgenutzt wird, sah sich die OFD Kiel im Rahmen ihrer wahrzunehmenden Fachaufsicht veranlasst, die Finanzämter Anfang des Jahres im Rahmen einer Dienstbesprechung dazu anzuhalten, im Sinne einer weitgehenden Gleichbehandlung in stärkerem Maße auf die Einhaltung der gesetzlich normierten Nachweisverpflichtung bei Zuwendungen im Sinne des § 10b EStG gegenüber den Steuerbürgern hinzuwirken.

Ergänzend ist noch auf den Sonderausgaben-Pauschbetrag nach § 10c Abs. 1 EStG hinzuweisen. Danach wird für die in § 10 EStG aufgezählten Sonderausgaben, die keine Vorsorgeaufwendungen sind, und Zuwendungen nach § 10b EStG insgesamt ein Pauschbetrag von 108 DM bzw. 216 DM im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten (ab 2002: 36 Euro bzw. 72 Euro) abgezogen, wenn der Steuerpflichtige nicht höhere Aufwendungen nachweist.

2. Gilt diese Regelung erstmals ab 2002? Wenn nein: Seit wann?

Siehe Antwort zu Frage 1

3. Wenn ja zu Fragen 1 und 2: Wer hat dies veranlasst?

Siehe Antwort zu Frage 1

- 4. Wenn ja zu Fragen 1 und 2: Sieht die Landesregierung darin nicht eine Schwächung der Bereitschaft der Bürgerinnen/Bürger, für ehrenamtlich tätige Organisationen/Bereiche zu spenden?**

Entfällt; siehe Antwort zu Frage 1